

Beschlüsse

zur Drucksachenummer

00694/2010

Organisation und Ausgestaltung des Jobcenters Schwerin durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (gründungsbegleitende Vereinbarung) nach § 44b Absatz 2 SGB II i.V.m. § 2 AG SGB II M-V

Beschlüsse:

23.05.2011	Stadtvertretung
020/StV/2011	20. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung

Bemerkungen:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende geänderte Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung beschließt eine öffentlich-rechtliche gründungsbegleitende Vereinbarung nach § 44b Absatz 2 SGB II in Verbindung mit § 2 Absatz 2 AG-SGB II M-V zur näheren Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung mit der Agentur für Arbeit Schwerin (Jobcenter Schwerin).

Folgende Änderungen werden im Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Ausgestaltung und Organisation einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b SGB II übernommen:

1. In § 1 S. 2 wird „... Sitz Am Margaretenhof 14-16 in 19057 "durch „ ...Standort in ..." ersetzt.
2. zurückgezogen
3. In § 3 S. 5 wird unter „Sozialintegrativen Leistungen der Kommune" an S. 2 Folgendes angefügt: „... im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Schwerin".
4. § 7 S. 3 bis 6 erhalten folgende Fassung: "Der Stellenplan und seine Fortschreibung bedürfen der Genehmigung der Träger. Soweit der Stellenplan Beschäftigte der Landeshauptstadt Schwerin oder von ihr bereitgestellte oder bereitzustellende finanzielle Mittel betrifft, ist eine Zustimmung der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin erforderlich. Ungeachtet des Weisungsrechts nach § 44 k Abs. 2 S. 2 SGB II obliegt die Entscheidung über Statusangelegenheiten der Beschäftigten (Begründung und Beendigung, Eingruppierung) den jeweiligen Anstellungskörperschaften.

Das Jobcenter Schwerin nimmt an dem bei Vertragsschluss bestehenden Organisations- und Geschäftsverteilungsplan (OGP) der Bundesagentur für Arbeit teil. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen des Einverständnisses der Landeshauptstadt Schwerin, ebenso kann diese Änderungen und Ergänzungen verlangen."

5. § 7 S. 9 wird ersatzlos gestrichen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende geänderte Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung beschließt eine öffentlich-rechtliche gründungsbegleitende Vereinbarung nach § 44b Absatz 2 SGB II in Verbindung mit § 2 Absatz 2 AG-SGB II M-V zur näheren Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung mit der Agentur für Arbeit Schwerin (Jobcenter Schwerin).

Folgende Änderungen werden im Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Ausgestaltung und Organisation einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b SGB II übernommen:

1. In § 1 S. 2 wird „... Sitz Am Margaretenhof 14-16 in 19057 "durch „ ...Standort in ..." ersetzt.
2. zurückgezogen
3. In § 3 S. 5 wird unter „Sozialintegrativen Leistungen der Kommune" an S. 2 Folgendes angefügt: „... im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Schwerin".
4. § 7 S. 3 bis 6 erhalten folgende Fassung: "Der Stellenplan und seine Fortschreibung bedürfen der Genehmigung der Träger. Soweit der Stellenplan Beschäftigte der Landeshauptstadt Schwerin oder von ihr bereitgestellte oder bereitzustellende finanzielle Mittel betrifft, ist eine Zustimmung der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin erforderlich. Ungeachtet des Weisungsrechts nach § 44 k Abs. 2 S. 2 SGB II obliegt die Entscheidung über Statusangelegenheiten der Beschäftigten (Begründung und Beendigung, Eingruppierung) den jeweiligen Anstellungskörperschaften.
Das Jobcenter Schwerin nimmt an dem bei Vertragsschluss bestehenden Organisations- und Geschäftsverteilungsplan (OGP) der Bundesagentur für Arbeit teil. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen des Einverständnisses der Landeshauptstadt Schwerin, ebenso kann diese Änderungen und Ergänzungen verlangen."
5. § 7 S. 9 wird ersatzlos gestrichen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bei einer Stimmenthaltung beschlossen